

VBL – METHODE ODER BETRIEBSRENTEN-METHODE

1. Bei betrieblichen Versorgungszusagen kommt es zu den unterschiedlichsten Formen von Anrechnungsbestimmungen, die dazu führen, dass die ungekürzte Leistung aus einer Direktzusage sich aufgrund anderweitiger Leistungen vermindert. Möglich ist beispielsweise
 - a. die vollständige oder teilweise Anrechnung gesetzlicher oder vergleichbarer Renten,
 - b. die Anrechnung von Leistungen aus einer zusätzlichen Direktversicherung oder
 - c. die Anrechnung von betrieblichen Leistungen aufgrund einer Zusage eines anderweitigen Betriebs.

In den Fällen einer Anrechnung anderweitiger Leistungen auf eine zugesagte betriebliche Versorgung kommt es regelmäßig bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 BetrAVG einerseits und der §§ 39, 40 VersAusglG andererseits zu widersprüchlichen Ergebnissen.

2. Bei den vorgenannten anzurechnenden Leistungen handelt es sich um Renten oder Kapitalleistungen, die gem. § 39 VersAusglG unmittelbar zu bewerten sind. Der Ehezeitanteil aus der entgeltbezogenen Direktzusage ist hingegen zeiträtierlich zu ermitteln .

Wenn ein Anrecht sich aus unmittelbaren und zeiträtierlichen Elementen zusammensetzt ist bei der Berechnung des Ehezeitanteils differenziert vorzugehen: Es ist nur derjenige Teil der Versorgung zeiträtierlich zu bestimmen, der nicht unmittelbar bewertet werden kann (BT-Dr. 16/10144, S.78). Dieser Berechnungsvorgang führt beispielsweise bei einer Gesamtversorgung unter Anrechnung einer gesetzlichen Rente zu folgendem Ergebnis:

- a. Es ist zunächst der Ehezeitanteil der anzurechnenden gesetzlichen Rente im Wege der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln mit

$$\text{Ehezeitanteil}^{\text{anzurech. GRV}}$$

$$=$$

Auf die ehezeitliche Betriebszugehörigkeit entfallende Entgeltpunkte

$$\times$$

Aktueller Rentenwert.

- b. Des Weiteren ist die auf das Ende der Ehezeit bezogene ungekürzte unverfallbare Anwartschaft zu bestimmen mit

$$\text{uvA}^{\text{ungekürzt}}$$

$$=$$

$$[m/n]$$

$$\times$$

Erreichbare Leistung bei Außerachtlassung der Anrechnungsbestimmung.

- c. Im dritten Schritt ist der Ehezeitanteil der nach b.) errechneten unverfallbaren Anwartschaft zeiträtierlich festzustellen mit

$$\text{Ehezeitanteil}^{\text{uvA ungekürzt}}$$

$$=$$

$$[m^{\text{ehezeitlich}} / n^{\text{ehezeitlich}}]$$

$$\times$$

$$\text{uvA}^{\text{ungekürzt}}$$

- d. Schließlich ist das Ergebnis von c.) um das Ergebnis von a.) zu vermindern

$$\text{Ehezeitanteil}$$

$$=$$

$$\text{Ehezeitanteil}^{\text{uvA ungekürzt}}$$

$$./.$$

$$\text{Ehezeitanteil}^{\text{anzurech. GRV}}$$

3. Bei näherem Hinschauen wird man feststellen, dass das vorstehende Berechnungsschema der vom BGH favorisierten VBL-Methode nach früherem Recht entspricht (FamRZ 1991, 1.416). Diese Berechnungsmethode war allerdings nicht unumstritten, weil bei der Berechnung einer unverfallbaren Anwartschaft auf eine Gesamtversorgung eine anzurechnende gesetzliche Rente durch deren Hochrechnung zu bestimmen ist (sog. Betriebsrentenmethode, vgl. hierzu Glockner/Uebelhack, Die betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, RdNr. 114 ff) .

Bei Anwendung des neuen Rechts ist zur Art der Anrechnung einer sonstigen Rente bei der Berechnung des Ehezeitanteils einer zeitratierlich zu bewertenden Betriebsrente neu zu entscheiden, weil nunmehr die Bestimmung des § 45 VersAusglG im Widerspruch zu der vorstehenden Berechnungsmethode gem. §§ 39, 40 VersAusglG steht.

Nach § 45 Abs.1 VersAusglG ist die auf das Ende der Ehezeit bezogene, nach § 2 BetrAVG zu ermittelnde unverfallbare betriebliche Versorgungsanwartschaft für die Berechnung des Ehezeitanteils maßgebend. Eine im Rahmen einer Gesamtversorgung anzurechnende gesetzliche Rente ist dabei gem. § 2 Abs. 5 S.2 BetrAVG durch deren Hochrechnung zu ermitteln.

Bei Anwendung des § 45 VersAusglG errechnet sich der Ehezeitanteil einer betrieblichen Gesamtversorgung bei Anrechnung einer gesetzlichen bzw. einer vergleichbaren Rente nach der Formel

$$\frac{m^{\text{ehezeitlich}}}{n^{\text{ehezeitlich}}} \times \frac{m}{n} \times$$

[Erreichbare Gesamtversorgung – Erreichbare anzurechnende Rente].

4. Für die Träger betrieblicher Versorgungsanrechte, deren Höhe von der Anrechnung sonstiger Anrechte abhängig ist, ergeben sich aufgrund der widersprüchlichen gesetzlichen Regelungen wesentliche Konsequenzen bei der Auskunftserteilung gem. § 5 VersAusglG:
- a. Der Vorschlag zur Bestimmung des Ausgleichswerts gem. § 5 Abs.2 VersAusglG beschränkt sich auf die Berechnung des Ehezeitanteils des ungekürzten betrieblichen Anrechts: Es ist dasjenige ehezeitliche betriebliche Anrecht mitzuteilen, das sich bei Außerachtlassung eines anzurechnenden Anrechts ergibt.
 - b. Der korrespondierende Kapitalwert gem. § 47 VersAusglG ist gleichfalls aus dem ungekürzten Anrecht zu ermitteln.
 - c. Bei der Auskunftserteilung gegenüber dem Familiengericht ist auf die Anrechnung sonstiger Anrechte unter Zugrundelegung der maßgebenden Satzungsregelung hinzuweisen mit dem Zusatz, dass die entsprechende Kürzung des mitgeteilten Ehezeitanteils vom Familiengericht aufgrund der eingeholten Auskünfte vorzunehmen ist.

Karlsruhe, den 10. Mai 2010

Rainer Glockner